

Prenzlauer Schützenverein  
von 1990 e.V.

## **Satzung**

**Neufassung vom 12.02.2011  
Geändert gem. JHV vom 18.02.2012**



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Prenzlauer Schützenverein von 1990 e.V.“ und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Vereinsregistriernummer VR 2486 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Prenzlau.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und der Pflege des sportlichen Schießens. Er bietet allen Waffen- und Waffentechnikinteressierten die Möglichkeit einer organisierten Freizeitbeschäftigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen insbesondere verwirklicht:

- Organisierter Wettkampf- und Trainingsbetrieb,
- Organisation der Ausbildung in der Sachkunde und im Waffenrecht,
- gefördert werden massensportliche Schießen und angemessen das gesellige Vereinsleben,
- Organisation der Ausbildung von Übungs-, Schieß-, und Wettkampfleitern sowie Schiedsrichtern,
- Unterstützung der Landesverbände,
- Förderung des Kinder- und Jugendschießsportes sowie die
- Förderung der Nutzung, Errichtung und Betreibung von Schießsportstätten für interessierte Bürger.

Es werden keine religiösen, rassistischen und politischen Ziele verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Grundsätze für die Verwendung finanzieller und materieller Mittel legt die Finanzordnung fest.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

Ordentliche Mitglieder,  
außerordentliche Mitglieder,  
Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer, sowie alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer werden, die jedoch nicht wünschen, sich aktiv zu beteiligen. Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins und auch andere Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Anträgen Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins und auch andere Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. (siehe § 13) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (2) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
  - a. bei erheblicher Verletzung der Satzung,
  - b. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
  - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Vorher ist das Vereinsmitglied zur Aussprache vorzuladen (es bedarf der Schriftform). Bei Nichterscheinen wird in Abwesenheit entschieden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Widerspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber zu informieren. Geschieht dies nicht gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (5) Ist das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand und wird seitens des Mitgliedes zum Zahlungsrückstand keine Information an den Vorstand gegeben, erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Ein Verfahren gem. § 4 Abs. 3 bedarf es hierzu nicht.

#### **§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung des Vereins mindestens für ein Jahr festgeschrieben. Die Finanzordnung ist im Verein auszuhängen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Ausrüstungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die erlassenen Ordnungen zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Sicherheit und die Ordnung auf dem Schießstand ist sofort unterbindend einzuschreiten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge gemäß der Finanzordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Senioren ab dem vollendeten 70. Lebensjahr, hat im Jahr Arbeitsstunden zu leisten bzw. bei Nichtleistung einen Ausgleich zu zahlen. Eine wertmäßig den Arbeitsstunden entsprechende und dem Vereinszweck entsprechende nichtfinanzielle Leistung ist, nach Bestätigung durch die Vereinsleitung möglich. Die Finanzordnung beinhaltet dazu eine konkrete Regelung. Jedes Vereinsmitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste nach Möglichkeit zu verhindern.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- dem Präsident,
- dem Vizepräsident und
- dem Schatzmeister.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand,
- dem Schriftführer,
- den Sektionsleitern bzw. den Beauftragten,
- dem Waffenkammerwart und
- den Ehrenpräsidenten.

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung, den dazu erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Verein wird gerichtlich durch  
den Präsidenten,  
den Vizepräsidenten und  
den Schatzmeister

(mindestens jedoch durch zwei der oben Genannten) vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Mehrere Vorstandesämter sind nicht auf eine Person zu übertragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied einzusetzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert.

Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung im Regionalteil „Prenzlauer Zeitung“ der Tageszeitung Uckermark Kurier oder in schriftlicher Form den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden schriftlich, mindestens jedoch 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (4) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich, dazu ist eine extra einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.
- (8) Bei Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 11 Protokollführung**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem benannten Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Ausnahmefall ist eine schriftliche eindeutige Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand möglich.

## **§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
- (2) Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
- (3) Wird ein ehemaliger Präsident zum Ehrenmitglied ernannt, trägt er die Bezeichnung Ehrenpräsident. Ihm ist die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes freigestellt. Im erweiterten Vorstand hat er Stimmrecht.

## **§ 14 Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei der Neuwahl des Vorstandes die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 15 Erlass von Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weitere sich darüber hinaus notwendige Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen wurden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prenzlau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Prenzlauer Schützenverein von 1990 e.V. am 18.02.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft.

Reiner Schmid  
Präsident und Versammlungsleiter

Michael Block  
Schriftführer